

# Allgemeine Regelungen zum Betrieb und zur Nutzung der Elektroanlage des Kleingartenvereins „Bergidyll“ e. V. Flöha / Flaue vom 18. April 2004



- Mit diesen Regelungen werden die Rechte und Pflichten zum Betrieb und der Nutzung der Elektroanlage
- zwischen dem Vorstand des Kleingartenvereins „Bergidyll!“ e.V. Flöha / Flaue nachstehend als Betreiber genannt
  - und dem Kleingartenpächter nachstehend als Nutzer genannt festgelegt.

## 1. Voraussetzungen für den Bezug von Elektroenergie

Der Betreiber unterhält eine Stromversorgungsanlage von der Trafostation bis zu den Sicherungsabgängen an den Unterverteilungen für die einzelnen Nutzer. Kosten der Instandhaltung werden auf die Nutzer umgelegt.

Bei Erstanschlüssen wird vom Betreiber die Stromzuführung bis zum Zählerplatz des Nutzers hergestellt. Die Zuleitung vom Sicherungsunterverteiler bis zum Zählerplatz geht nach dem Erstanschluss in das Eigentum des Nutzers und damit in seine Verantwortung für die Wartung bzw. Erneuerung über.

Die Grundgebühr für den Anschluss bis zum Zählerplatz des Nutzers beträgt 230,- Euro.  
Die Zahlung kann in vereinbarten Raten erbracht werden.

Für die Elektroinstallation des Zählerplatzes sowie innerhalb der Lauben und Parzellen ist der Nutzer selbst verantwortlich.  
Die Installation ist von einem Fachmann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu warten.

Jeder Zählerplatzanschluss ist mit einem Fehlerstromschutzschalter auszurüsten, dessen Auslösestrom darf max. 30 mA betragen (Grundlage bildet die DIN VDE 0100 Teil 737).

Der Neuanschluss, die Änderung oder Unterbrechung des Anschlusses eines Nutzers an die Stromversorgungsanlage sind dem Vorstand durch den Nutzer zur Genehmigung anzuzeigen.

Die Stromversorgungsanlage ist unter Verantwortung des Betreibers bzw. einer von ihm beauftragten Elektrofirma aller 4 Jahre einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen  
(Grundlage bildet die DIN VDE 0100, Teil 610 und die BGV A 2).

Erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind im Ergebnis von Prüfungen bzw. entsprechend den Erfordernissen auf Vorschlag der Elektro-Kommission durch den Betreiber an die Elektrofirma in Auftrag zu geben.  
Die entstehenden Kosten werden durch eine Rücklage finanziert (Punkt 2).

Eigenleistungen zur Pflege, Wartung und Instandhaltung der Anlage sind durch die Elektrokommision jährlich zu planen, auf Beschluss des Betreibers in den Arbeitsplan aufzunehmen und die Anzahl der Pflichtstunden dazu festzulegen.

Für die regelmäßige Pflege der Anlage schließt der Betreiber Pflegeverträge mit einzelnen Nutzern ab.  
Die geleisteten Stunden sind, im Rahmen der Pflichtstunden abzurechnen,

Für die Wartung und Instandhaltung der Installationen innerhalb der Parzelle von der Zuleitung vom Unterverteiler bis zum Zählerplatz und innerhalb der Gebäude ist der Nutzer selbst verantwortlich.  
Daraus entstehende Kosten trägt der jeweilige Nutzer.

Bei festgestellten schwerwiegenden Mängeln an den Installationen des Nutzers durch Kontrollen und Revisionen des Fachpersonals, muss die Stromlieferung bis zu deren Beseitigung versagt bleiben bzw. deren Abstellung terminlich gefordert werden.

